

## Verletzung der Aufklärungspflicht bei gleichwertigen Behandlungsalternativen

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hatte sich mit Urteil vom 17.12.2013 (Az. 26 U 54/13) in einem auf Zahlung von Schmerzensgeld gegen einen Zahnarzt geführten Rechtsstreit mit dem nicht selten vorgebrachten Vorwurf zu befassen, der Zahnarzt habe es vor Behandlungsbeginn versäumt, über mögliche Behandlungsalternativen aufzuklären.

### Der Fall

Eine 67-jährige Patientin befand sich in zahnärztlicher Behandlung bei einem niedergelassenen Zahnarzt, um eine prothetische Neuversorgung ihres Ober- und Unterkiefers durchführen zu lassen. Der Zahnarzt empfahl ihr eine Versorgung mit Brücken und Veneers. Über Behandlungsalternativen wurde nicht gesprochen. Daraufhin gliederte der Zahnarzt den von ihm empfohlenen Zahnersatz in Form von Brücken und Veneers ein. 2 Jahre darauf beendete die Klägerin die Zahnbehandlung und verlangte die Zahlung von Schmerzensgeld. Sie verwies auf Beschwerden bei der Nahrungsaufnahme und klagte über überempfindliche Zähne. Außerdem war sie der Meinung, die neue Versorgung weise ungenügende Zahnkontakte zwischen Ober- und Unterkiefer auf. Nach ihrer Darstellung hätten Einzelkronen und keine verblockten Brücken geplant werden müssen. Sie sei über die mögliche Versorgung mit Einzelkronen nicht aufgeklärt worden.

### Die Entscheidung

Das Landgericht Bochum hatte der klagenden Patientin in seinem Urteil vom 06.02.2012 (Az. 6 O 359/10) ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 EUR zugesprochen. Der Zahnarzt ging in Berufung. Das OLG Hamm bestätigte nach Anhörung eines zahnmedizinischen Sachverständigen die erstinstanzliche Entscheidung.

Zwar konnte kein Behandlungsfehler festgestellt werden, weil nicht auszuschließen sei, dass die mit

der Versorgung geschaffene Bissituation zunächst fachgerecht gewesen sei und sich erst nachträglich verändert habe. Fest stehe aber, dass der Zahnarzt seine Aufklärungspflicht verletzt habe. Mangels wirksamer Einwilligung der Klägerin sei die Behandlung rechtswidrig gewesen. Der Zahnarzt habe es versäumt, die Klägerin über die für den Oberkiefer bestehende alternative Behandlungsmöglichkeit einer Versorgung mit Einzelkronen aufzuklären. Diese sei medizinisch gleichermaßen indiziert und üblich gewesen und habe – nach den Erläuterungen des Sachverständigen – gegenüber der Verblockung Vorteile sowie wesentlich unterschiedliche Risiken, weil sie nicht nur ästhetisch ansprechender, sondern auch besser zu reinigen sei. Der Sachverständige bezeichnete die Versorgung mit Einzelkronen sogar als erste Wahl.

Insofern habe die Klägerin eine echte Wahlmöglichkeit gehabt. In Anwendung der Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 15.03.2005, Az. VI ZR 313/03) sei die Wahl der Behandlungsmethode zwar primär Sache des Arztes. Gebe es jedoch mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Behandlungsmethoden, die wesentlich unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen aufweisen, dann muss dem Patienten nach entsprechend vollständiger ärztlicher Aufklärung die Entscheidung überlassen bleiben, auf welchem Wege die Behandlung erfolgen soll und auf welches Risiko er sich einlassen will.

Eine solche echte und deshalb mit der Klägerin insbesondere zur Wahrung ihres Selbstbestimmungsrechtes zu besprechende Alternative habe hinsichtlich einer Herstellung von Einzelkronen im Oberkiefer bestanden. Mangels hinreichender Aufklärung sei die Einwilligung der Klägerin in die Versorgung des Oberkiefers mittels einer Verblockung unwirksam gewesen. Der Zahnarzt habe nicht den ihm obliegenden Beweis geführt, dass er dieser Aufklärungspflicht genügt habe.



## Kommentar

Das Urteil des OLG Hamm setzt eine Reihe von Entscheidungen fort, in denen das Selbstbestimmungsrecht des Patienten und seine Eigenverantwortlichkeit in den Vordergrund gestellt werden. Die frühere Vorstellung, wonach sich aus dem Behandlungsvertrag „besondere Sorgfaltspflichten“ des (Zahn-)Arztes ergäben, die das Selbstbestimmungsrecht des Patienten überlagerten, ist längst überholt. Durch das Patientenrechtegesetz bestärkt, sollten die Aufklärungspflichten des (Zahn-)Arztes im Rahmen eines Behandlungsvertrages nicht unterschätzt werden. Selbst wenn eine Behandlung den Regeln der zahnärztlichen Kunst entspricht und medizinisch indiziert ist, kann der Behandler bei Verletzung seiner ärztlichen Aufklärungspflicht zum Schadenersatz verpflichtet sein. Als ideal zu bezeichnen ist daher das mit dem Patienten geführte umfassende persönliche Aufklärungsgespräch, dessen wesentliche Inhalte stichwortartig – Kürzel sind zulässig – in einer chronologisch geführten Krankenkarte aufgezeichnet werden. Die chronologische Kranken-

karte hat in einem etwaigen späteren Gerichtsprozess eine hohe Beweiskraft. Inhaltlich bezieht sich die Aufklärungspflicht des Behandlers auf die Diagnose, die Behandlungsmöglichkeiten, das Aufzeigen der Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten, damit der Patient bei der Auswahl der Methode mitentscheiden kann, den Verlauf der vorgeschlagenen Behandlung bzw. des Eingriffes sowie die Gefahren sowohl der Behandlung als auch des unbehandelten Leidens. Auf dieser Grundlage wird jedem praktizierenden Zahnarzt eine kritische Prüfung der Aufklärungsabläufe und insbesondere auch der -dokumentation empfohlen, um im Zweifel eine die Rechtswidrigkeit der Behandlung ausschließende Aufklärung über Behandlungsalternativen nachweisen zu können.

### **Ines Martenstein, LL.M., Rechtsanwältin**

Posener Straße 1, 71065 Sindelfingen  
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg i.n.Br./Jena/  
Meißen/München/Sindelfingen  
E-Mail: [martenstein@rped.de](mailto:martenstein@rped.de), Internet: [www.rped.de](http://www.rped.de)